## Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Geltendorf

Die Gemeinde Geltendorf erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### Satzung

## § 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

Die Gemeinde Geltendorf richtet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger einen Seniorenbeirat ein. Der Seniorenbeirat versteht sich als beratendes Bindeglied zum Gemeinderat. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Empfehlungen des Seniorenbeirates zu prüfen. Die Entscheidungen des Seniorenbeirates besitzen keine beschließende Wirkung.

### § 2 Amtszeit des Seniorenbeirates

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Tag der Neuwahl.
- (2) Wählbare Mitglieder sind Gemeindebürgerinnen und -bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder sich im Ruhestand befinden und mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben.

# § 3 Wahlversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates

Zur Wahl der Seniorinnen und Senioren des Seniorenbeirates wird eine Wahlversammlung einberufen. Hierzu werden alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich eingeladen. Auch werden alle Vereine der Gemeinde informiert. Eine Kandidatur kann bereits vor der Wahlversammlung bei der Gemeinde schriftlich eingereicht werden.

## § 4 Wahl des Seniorenbeirates

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Wahlversammlung vor. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in geheimer schriftlicher Wahl mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern einschließlich der/dem Vorsitzenden. Zusätzlich werden bis zu zwei beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder aus dem Gemeinderat benannt.

Fallen Mitglieder auf Dauer während der Wahlperiode aus, rücken Bewerber/Innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

### § 5 Vorstand des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat wird nach außen durch den ersten Vorsitzenden/ die erste Vorsitzende bzw. durch die Stellvertretung vertreten. Der Vorsitz und Stellvertretung wird in der konstituierenden Sitzung gewählt.

#### § 6 Entschädigung der Mitglieder

Die Tätigkeit eines Seniorenbeirates erfolgt ehrenamtlich, Entschädigungen werden nicht geleistet.

Zur Erledigung seiner Aufgaben, z.B. für Verwaltung, Porto, etc. wird dem Seniorenbeirat ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt. Die Höhe wird vom Gemeinderat festgelegt.

# §7 Geschäftsgang und Verfahren

Der Seniorenbeirat kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirates.

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Geltendorf, den 09. Februar 2012

Lehmann

1. Bürgermeister